



# **Das Rechtsverfahren zur Festsetzung von Flugrouten**

**Anja Wollert, Geschäftsführerin**

**Stand 2012**



## Einordnung

- 1. Festlegung der Flugverfahren nach § 27a Abs. 2 LuftVO  
= Verkehrsschild**
- 2. abweichende Flugverkehrskontrollfreigaben nach § 26  
Abs. 2, § 27a Abs. 1 LuftVO durch  
Flugverkehrskontrollstelle (Einzelfreigaben) =  
Verkehrspolizist**

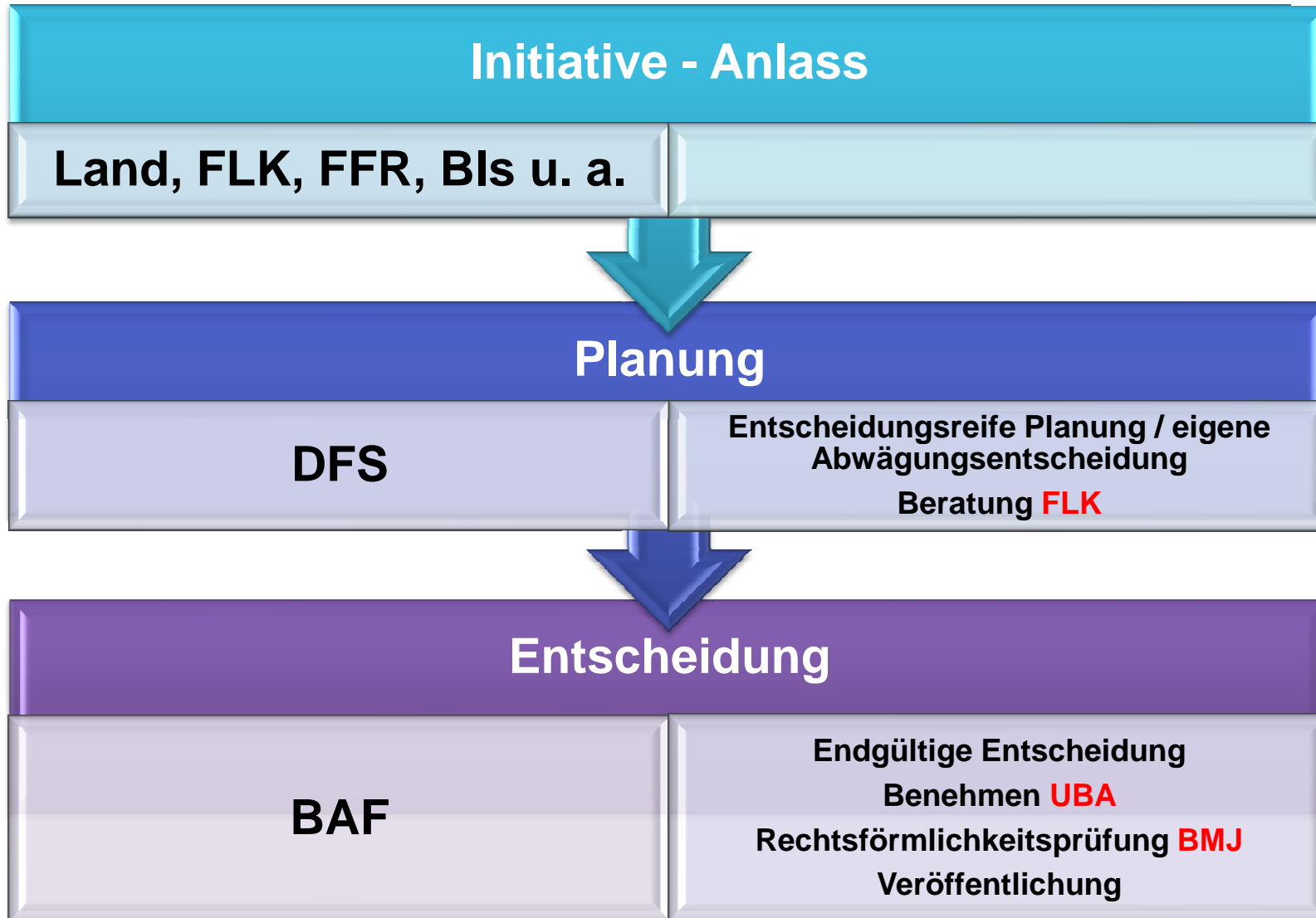


## **Festlegung von Flugverfahren (Flugrouten)**

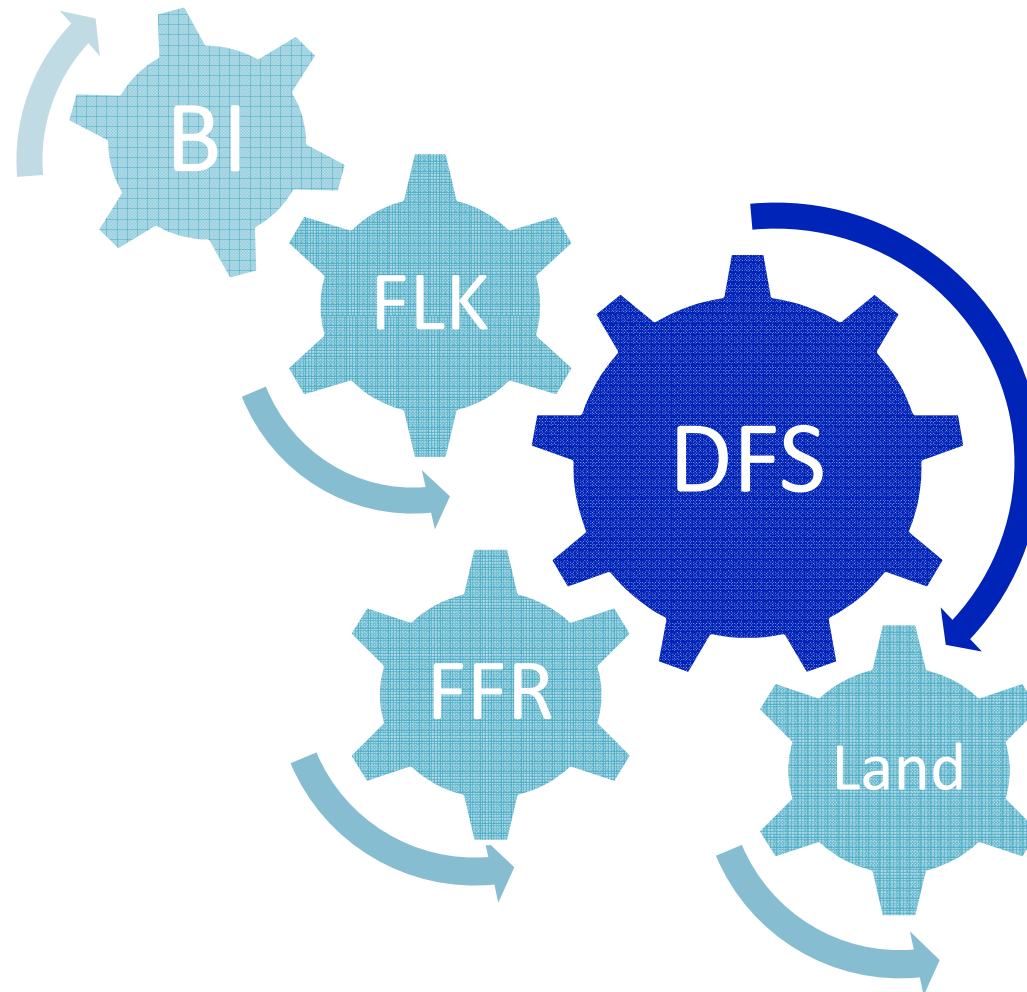
**Gemäß § 27a Abs. 2 S. 1 Luftverkehrs-Ordnung**

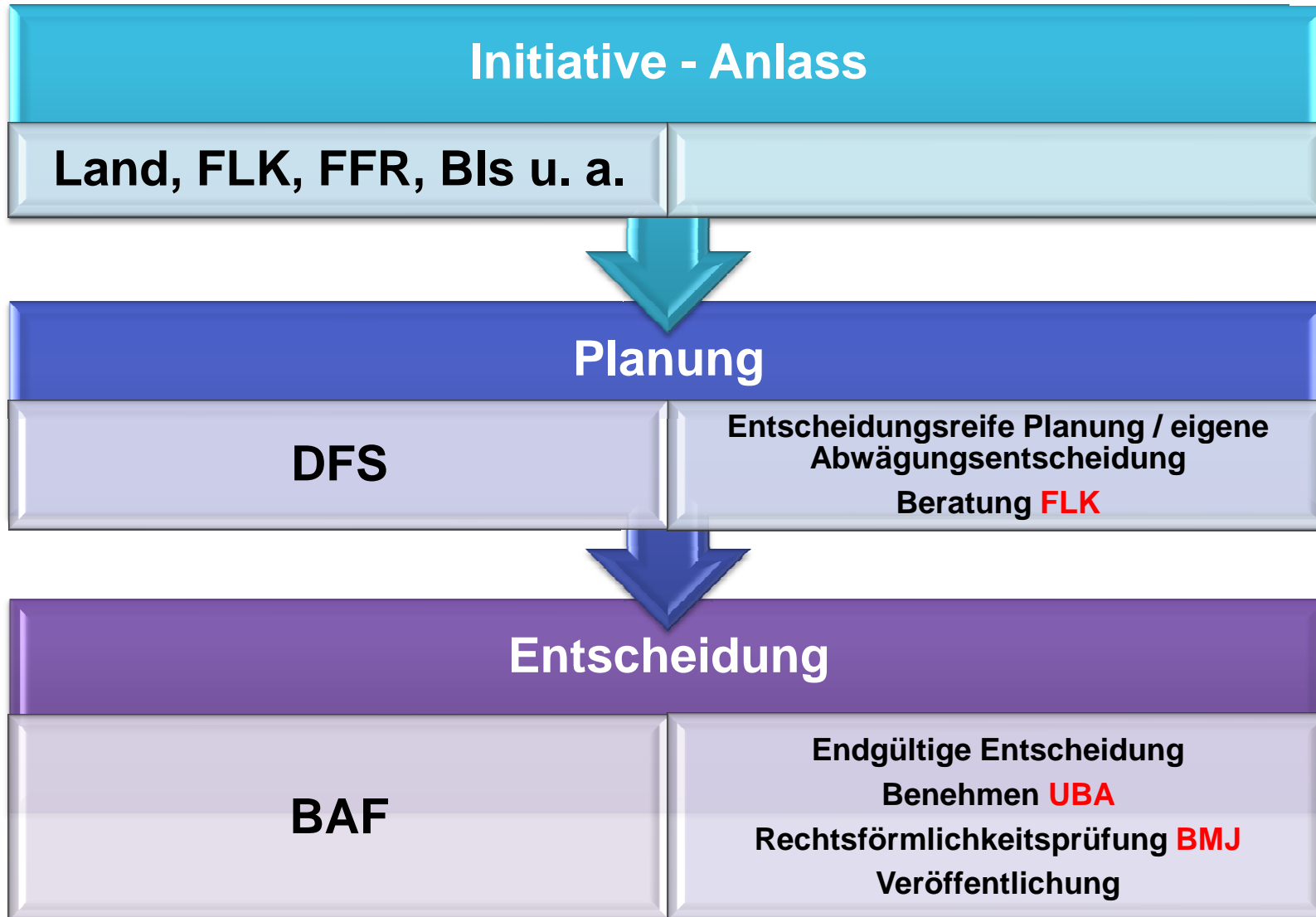
**werden Flugverfahren einschließlich der Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte innerhalb von Kontrollzonen für An- und Abflüge von und zu Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle und für Flüge nach Instrumentenflugregeln durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durch Rechtsverordnung festgelegt.**

**Inhalt: technische Anweisungen an Piloten zu erfliegenden Peilungen (Fixpunkte) und Kursen, Flug- und Mindesthöhen, Nutzung bestimmter Funkfrequenzen**



# 1. Initiative - Anlass







## 2. Aufgaben der DFS

### a) Planung

fachliche Vorarbeit für BAF – entscheidungsreife Planung

- Vorgaben
  - ⇒ sichere, geordnete, flüssige Abwicklung des Luftverkehrs, § 27c Abs. 1 LuftVG
  - ⇒ Schutz vor unzumutbarem Fluglärm, § 29b Abs. 2 LuftVG
  - ⇒ Gelten für die Flugsicherung als Ganzes, also auch für Flugverfahrensplanung
  - ⇒ **Priorität** (Bundesregierung Febr. 2011): Sicherheit, danach gleichwertig Lärmvermeidung, geordnete u. flüssige Abwicklung, Vermeidung CO<sub>2</sub>-Ausstoß

- Planungsziel (Änderungsbedarf)
- technisch-betriebliche Planung (ICAO)
- Folgen für die Fluglärmsituation  
⇒ Diskussion von Alternativen (NIROS)





## b) Beratung der DFS durch **Fluglärmkommission**

### § 32b Luftverkehrsgesetz

- DFS übermittelt Planungen an FLK
- Recht zur Beratung durch FLK
- Mitteilung unter Angabe von Gründen wenn ungeeignet oder nicht durchführbar

## c) Bei ICAO-Abweichung – Genehmigung durch **BMVBS**

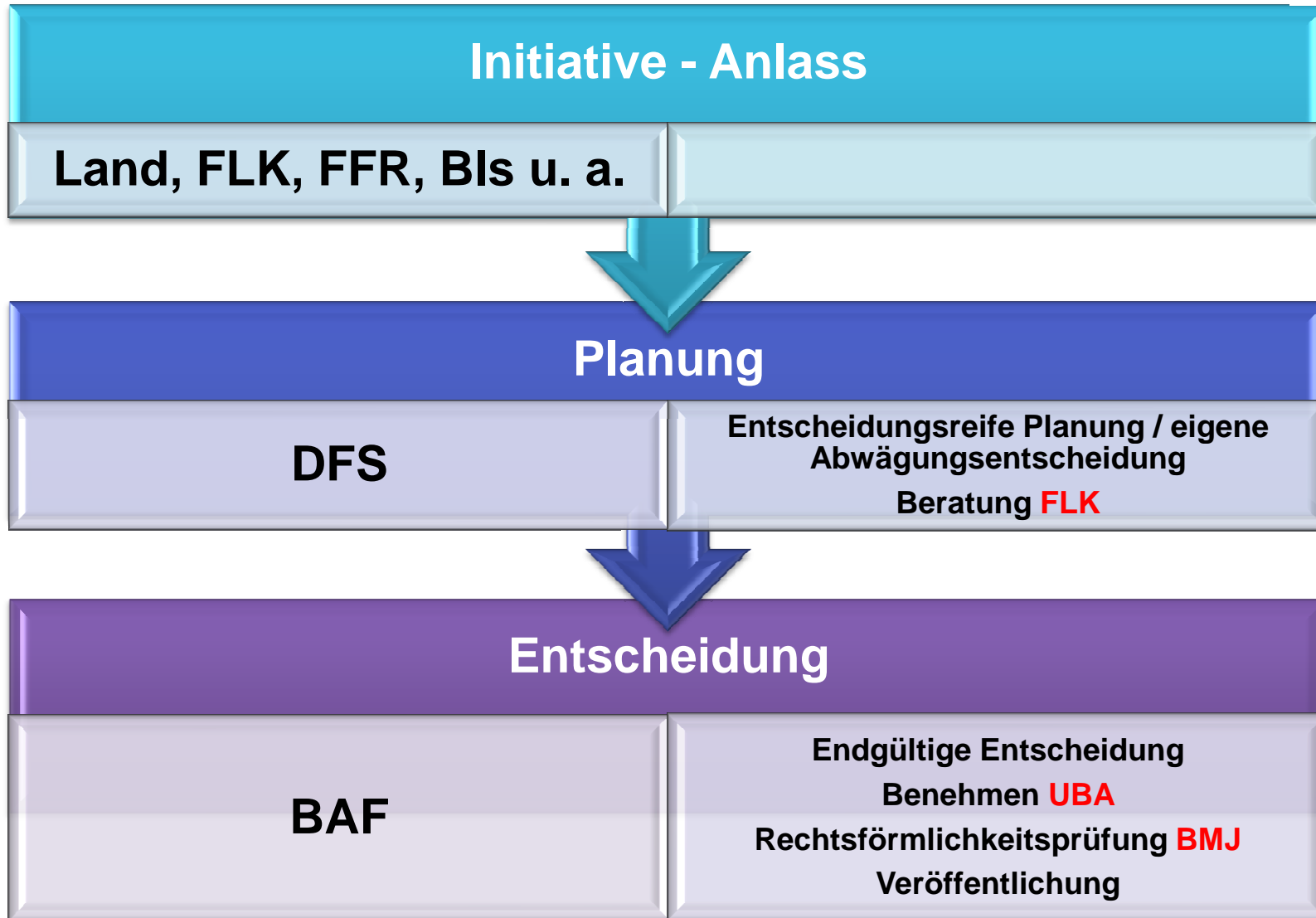
- ICAO-Regeln: Staaten haben sich zwar verpflichtet, zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit beizutragen. Es besteht aber keine Verpflichtung, jede Regel in nationales Recht umzusetzen. Nationale Abweichungen sind der ICAO anzuzeigen.
- Einhaltung der Empfehlungen der ICAO als antizipierte international akzeptierte sachverständige Stellungnahme (Prüfung Sicherheit)
- **Notwendig ist eine Genehmigung durch das BMVBS.** DFS wendet an BMVBS für Vorklärung, ob ICAO-Abweichung genehmigungsfähig ist.



## d) Abwägungsentscheidung der DFS

DFS trifft eigene Abwägungsentscheidung und

- Planungsunterlagen BAF vor, mit Bitte um Entscheidung über die Festlegung der Flugroute
- ggf. Rückmeldung an FLK (bei Abweichen von Beratungsergebnis)



### 3. Aufgaben des BAF

#### a) Entscheidung über die Festlegung

**Abwägendes Nachvollziehen** der Planung der DFS, insbesondere:

- Widerspruchsfreiheit des Planungsziels
- Luftverkehrssicherheit, öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Wertende Betrachtung und Gewichtung der Fluglärm Auswirkungen
- Betrachtung möglicher Alternativen (auch über die vom Planungsträger geprüften Optionen hinaus)
- Gesamtabwägung

## Vollständigkeitsprüfung der Planungsunterlagen

bzgl. Fluglärm insbes.:

- Wird Lärmschutzrelevanz vom Planungsträger gesehen; liegt in diesem Fall eine Lärmschutzabwägung des Planungsträgers vor?
- Geht aus Unterlagen hervor, dass Fluglärmkommission Gelegenheit zur Beratung gehabt hat?
- Ist Beratung abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?
- Sind dargestellte Alternativen hinreichend beschrieben, so dass eine Abwägung ermöglicht wird?

## Inhaltliche Prüfung

bzgl. Fluglärm:

- Schutz vor unzumutbarem Fluglärm (§ 29b Abs. 2 LuftVG)
  - Maßstab für Flugverfahrensfestlegung nicht eindeutig
  - Rspr. hat bisher offen gelassen, wann Fluglärm unzumutbar ist
  - seit Inkrafttreten FluglärmG entspr. §§ 8 Abs. 1 S. 3 LuftVG, 13 Abs. 1 FluglärmG Werte des **§ 2 Abs. 2 FluglärmG** grds. zu beachten

Aber: generalisierende Betrachtung und Bewertung (FluglärmG dient einem anderen Zweck!)

## Inhaltliche Prüfung

bzgl. Fluglärm:

- Sachgerechte Abwägung im Übrigen (Alternativen)
  - Korrekte Zusammenstellung des Abwägungsmaterials
    - Hinreichend aktuelles Kartenmaterial
    - Wiedergabe von Besiedlungsstruktur und –dichte
    - Aber: keine parzellenscharfe Ermittlung
  - Gewichtung der Belange
    - Prüfung, ob sich Alternativen aufdrängen
    - Kein Optimierungsgebot!



## b) Herstellung des Benehmens mit dem **UBA**

- Interne Vorentscheidung durch BAF
- Beurteilung des Benehmenserfordernisses

gem. § 32 Abs. 4c S. 2 LuftVG: **Flugverfahren mit besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm**

- An- und Abflugverfahren, und zwar
- immer bei neuen Verfahren, auch wenn z. B. nur dünn besiedelte Gebiete betroffen werden,
- wenn gegenüber bisherigen Verfahren neue oder geänderte Betroffenheiten bestehen, aber auch
- wenn Entlastungen gegenüber bisherigen Verfahren (mit der fast zwangsläufigen Folge punktueller Neu- oder Mehrbelastungen) festgelegt werden sollen

- Übermittlung der Planungsunterlagen der DFS sowie Stellungnahme bzw. Beratungsergebnis der FLK an das UBA
- Inhalt des Benehmens
  - Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung
  - Stellungnahme ist zu berücksichtigen bei endgültiger Abwägungsentscheidung, aber keine Bindungswirkung
  - Im Falle der Nichtverständigung: Auseinandersetzung mit den Sachargumenten (kein Einvernehmen) → bislang nicht vorgekommen



## c) Bei ICAO-Abweichung – Genehmigung durch **BMVBS**

- Antrag auf Genehmigung der Abweichung durch BAF an BMVBS

#### d) Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das **BMJ**

- Erstellung des Entwurfs der Rechtsverordnung durch BAF
- Zuleitung des Entwurfs an BMJ zur Rechtsprüfung, gem. § 62, 46 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)
- Inhalt der Rechtsprüfung
  - Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht
  - Keine inhaltliche Beurteilung
  - Beispiele: Richtigkeit von Verweisungen, korrekte Wiedergabe der Fundstellen von Rechtsvorschriften usw.
- Abschluss: Erteilung eines Rechtsprüfungsattestes

## e) Letzte Verfahrensschritte

- **Ausfertigung** der Rechtsverordnung durch den Direktor des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit
- Siegelung der Urschrift; Bekanntgabeauftrag an Bundesanzeiger
- **Bekanntgabe im Bundesanzeiger = Erlass der Verordnung; Beendigung des Rechtsetzungsverfahrens**
- Veröffentlichung der nachrichtlichen Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I – 40/10)



**Vielen Dank für Ihr Interesse!**

Anja Wollert

Geschäftsführerin der

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) und der  
Fluglärmkommission Frankfurt (FLK Frankfurt)

Postfach 60 07 27

60337 Frankfurt

[flk-frankfurt@web.de](mailto:flk-frankfurt@web.de)